



An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Susi Perauer  
Telefon +43 1 51433 501165  
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112704/0008-I/4/2015

**Betreff: Zu GZ. BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015 vom 22. Juli 2015  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz,  
das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und  
Telekommunikationsendeinrichtungen und das Postmarktgesetz  
geändert werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 17. September 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 22. Juli 2015 unter der Geschäftszahl BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und das Postmarktgesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 TKG 2003:

Die Schaffung neuer, über die bisherigen gut 25 Ziffern hinausgehender Legalbegriffe wird grundsätzlich kritisch gesehen.

Bei der geplanten Z 9a ist selbst bei Betrachtung der Erläuterungen schwer erkennbar, welcher Mehrwert gegenüber der bisherigen Definition in Z 11 zum Kommunikationsnetz gegeben ist, das ebenfalls aktive und nicht aktive Netzbestandteile umfasst.

Auch Z 27 zum „Hochgeschwindigkeitsnetz“ bringt trotz europarechtlicher Vorgabe mitunter wenig, wenn auch ein simpler und bereits vor Jahrzehnten üblicher Draht wie eine klassische Telefonleitung mit aktueller Beschaltung (z.B. „G-fast“) diesem Erfordernis entspricht.

Auch die übrigen neuen Begriffe laufen Gefahr, sehr kasuistisch und von einzelnen aktuellen Einzelfällen geprägt zu sein, anstatt dem gebotenen Ziel der Technologieneutralität zu entsprechen. So sollte sich „gebäudeintern“ in Z 30 und Z 31 auch ohne eigene Ziffer erschließen lassen und fehlt eine nachvollziehbare Abgrenzung von Z 30 und Z 33 zum etablierten Begriff des Netzabschlusspunktes in Z 13. Ebenfalls wäre erläuterungsbedürftig, wie eine physische gebäudeinterne Infrastruktur zur Aufnahme drahtloser Zugangsnetze bestimmt sein kann, die eben gerade nicht greifbar sind.

Zu § 3 Z 4a lit. cc TKG 2003:

Das einleitende Wort „das“ wurde offenbar versehentlich aufgenommen und ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu §§ 3 Z 4a, 24 und 71 TKG 2003:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die „Abzocke“ bei „smartphone“-basierten Mehrwertdiensten, die gemäß aktuellem Tätigkeitsbericht der RTR-Schlichtungsstelle schon ein Drittel der dortigen Fälle ausmacht, schlussendlich angegangen wird. Dennoch bestehen Zweifel, ob der nunmehr national angedachte Weg der richtige ist.

Das hiesige Datenschutzgesetz 2000 gebietet im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben ein hohes Schutzniveau: § 8 Abs. 1 Z 2 iVm § 4 Z 14 DSG verlangt eine ausdrückliche Zustimmung zur Datenverwendung selbst nicht-sensibler Daten. Insoweit sind aktuelle Streitfälle regelmäßig über korrekte Anwendung des Datenschutzrechts lösbar bzw. könnte die geplante Novelle in der aktuellen Form gar als Indiz für eine Ausnahme vom Datenschutzrecht missverstanden werden: Bestellt ein (Mobil-) Telefonkunde etwas über sein internettaugliches Telefon, so darf der Dienstleister nur dann die über die MSISDN-Nummer per WAP auslesbaren Kundendaten vom Netzbetreiber erfahren oder den Netzbetreiber zum Inkasso der vermeintlichen Forderung ermächtigen, wenn der Kunde hierfür seine ausdrückliche, widerrufbare und im Einzelfall (oder zumindest gegenüber dem jeweiligen Dienstleister) abgegebene Zustimmung erteilt hat.

Insoweit wird der Nutzen der neuen Definitionen in § 3 Z 4a TKG 2003 gegenüber der Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage kritisch gesehen, zumal gerade die lit. dd schwer mit dem Datenschutzrecht vereinbar erscheint. Zielführender erschiene, wenn in § 24 TKG 2003 anstelle der vom Internet Protocol insoweit vielfach überholten „Rufnummern“

technologieneutral auf „Kommunikationsparameter“ iSv § 61 TKG 2003 abgestellt werden würde. Auf zusätzliche gesetzliche Vorschriften zu „Diensten von Drittanbietern“ könnte so verzichtet werden. In den Erläuterungen zu § 24 und § 71 Abs. 5 wäre auch ein expliziter Hinweis auf den weiterhin bestehenden datenschutzrechtlichen Schutz wünschenswert.

#### Zu § 4a TKG 2003:

Der Zweck der Formulierung scheint zu sein, beliebige Unternehmen des Bundes von der Förderung auszuschließen. Der Grund dafür ist nicht bekannt, insbesondere auch in den Erläuterungen nicht erwähnt. Nach der Definition von Förderungen in § 30 Abs. 5 BHG werden Förderungen an „vom Bund verschiedene natürliche oder juristische Personen ...“ gewährt. Gebietskörperschaften (hier: Länder und Gemeinden) können vom Bund zweckgebundene Zuschüsse nach 12 Abs. 2 F-VG erhalten. Förderungen im Sinn des § 30 Abs. 5 BHG sind für sie grundsätzlich nicht vorgesehen.

Umgekehrt verhält es sich mit anderen natürlichen und juristischen Personen. Sie können Förderungsempfänger, aber nicht Empfänger von Zweckzuschüssen nach dem F-VG sein.

In der Formulierung des § 4a, sowohl Abs. 1 als auch Abs. 2, sollte daher getrennt werden: Länder und Gemeinden erhalten Zweckzuschüsse, andere Personen erhalten Förderungen. Hinsichtlich der Formulierung ist hier anzumerken, dass die Mittel nicht durch Zweckzuschüsse „aufgebracht“ werden (Abs. 2.) – es sind Zweckzuschüsse oder Förderungen.

Gemeindeverbände sind keine Gebietskörperschaften, grundsätzlich gilt das F-VG nicht für sie. An einzelnen Stellen, etwa dem § 12 Abs. 2, werden sie aber dennoch angesprochen. Dort werden Zweckzuschüsse der Länder an Gemeindeverbände vorgesehen, eine vergleichbare Ermächtigung für den Bund fehlt aber. Ruppe argumentiert zu § 12 F-VG, in: Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht; (1999): „...Ob Zweckzuschüsse des Bundes an Gemeindeverbände zulässig sind, ist zweifelhaft, angesichts des Wortlautes des § 3 Abs. 1 aber eher zu verneinen. ...“

Damit erhebt sich die Frage, ob Finanzierungen von Gemeindeverbänden durch den Bund ausgeschlossen sein sollen oder ob Gemeindeverbände durch Förderungen im Sinn des § 30 Abs. 5 BHG unterstützt werden können.

In anderem Zusammenhang (Umlagenberechtigung) führt VfSlg 14.457/1996 aus, dass die auf Art 116a Abs. 4 B-VG gestützten Gemeindeverbände bei der Regelung der Aufbringung

ihrer Finanzmittel nicht dem F-VG unterliegen. Dann darf aber der zuständige Gesetzgeber nicht gehindert werden, im Rahmen der allgemeinen verfassungsrechtlichen Vorschriften den bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsenden Kosten auf die Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes umzulegen.

In Analogie gelangt man zum Ergebnis, dass der zuständige Gesetzgeber im Rahmen der allgemeinen verfassungsrechtlichen Vorschriften Förderungen für diese Gemeindeverbände vorsehen kann.

Folgt man hingegen Ruppe nicht, wären Zweckzuschüsse des Bundes für Gemeindeverbände zulässig. Hier kann mit der Regel „falsa demonstratio non nocet“ das Auslangen gefunden werden, solange das Bestimmtheitsgebot erfüllt und eine bundesgesetzliche Grundlage gegeben ist. Dies scheint beim vorliegenden Gesetzesentwurf der Fall zu sein.

Im Ergebnis ist § 4a TKG 2003 zu überarbeiten. Für Nicht-Gebietskörperschaften einschließlich der Gemeindeverbände sind Förderungen vorzusehen, für Gemeinden und allenfalls Länder sind Zweckzuschüsse vorzusehen.

#### Zu §§ 6a ff TKG 2003:

Hier sollte wie im Förderwesen abgewogen werden zwischen tatsächlich sinnvoller behördlicher Koordination („Marktregulierung“) und dem autonomen Wirken von Marktkräften und zugleich eine Überbürokratisierung vermieden werden (Koordinierung, Mindestinformationen...). Auch ist zu bedenken, dass behördlich koordinierte gemeinsame Netznutzung den langfristigen, autonomen Wettbewerb paralleler Netze einschränken kann. Bei § 8 TKG 2003 wäre es in Hinblick auf das verfassungsrechtlich gesicherte Eigentumsrecht der Gebäudeeigentümer wünschenswert, konkretere Bezugspunkte für die Abwägung bereits im Gesetz zu verankern.

Im Sinne von Gleichbehandlung und verfassungsrechtlichen Grundsätzen wird angeregt, in § 5 Abs. 5 TKG 2003 ähnlich wie in § 8 Abs. 4 TKG 2003 eine „angemessene Abgeltung“ anstelle einer bloß an der Wertminderung orientierten Abgeltung vorzusehen.

§ 13c zur Verkabelung bei Neubauten und Sanierungen erscheint v.a. in Kombination mit der Strafbestimmung in § 109 Abs. 2a TKG 2003 sehr weitgehend, wenn er auch durch den wie oben dargelegt vagen Begriff „hochgeschwindigkeitsfähig“ gemildert wird. Mitunter wäre sicherzustellen, dass die vom Kunden selbst verlegte Infrastruktur auch beim Preis des

Kommunikationsdienstes berücksichtigt wird (im Sinne der Miete der Leitung vom Kunden oder eines gesamthaft geminderten Entgeltes für den Anschluss durch den Betreiber, wenn der Kunde die entscheidenden letzten Meter der Leitung bereitstellt), damit die verfassungsrechtliche Äquivalenz zwischen Aufwand und Ertrag gewahrt bleibt.

Zu § 8 Abs. 1 TKG 2003:

In den Worten „Gebäuden“ und „Gebäudeteilen“ wäre der letzte Buchstabe (n) zu streichen, da die Formulierung „Mitbenützung .... der auf Grund dieser Rechte errichteten...“ den Genetiv erfordert und der Genetiv Plural von Gebäude bzw. Gebäudeteil „Gebäude“ bzw. „Gebäudeteile“ lautet.

Zu § 13a Abs. 4 TKG 2003:

Es wird angeregt, die im Zusammenhang mit der Antragstellung auf eine Genehmigung erfolgende Bezugnahme auf § 3 Z 33 – wo der Begriff Zugangspunkt definiert wird – zu überprüfen.

Zu § 13c Abs. 2 TKG 2003:

Da der Zugangspunkt in § 3 Z 33 definiert wird, wäre der Klammerausdruck nach dem Wort „Zugangspunkt“ entsprechend zu korrigieren.

Zu § 13c Abs. 3 TKG 2003:

Der neben Abs. 2 fälschlich zitierte Abs. 3 wäre in Abs. 1 abzuändern, sodass die Wortfolge „Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2...“ lautet. Die gewählte Formulierung erweckt den Anschein, als wären denkmalgeschützte und historische Gebäude neben den Ferienhäusern besonders hervorzuhebende Fälle nicht für eine ganzjährige Nutzung bestimmter Gebäude. Um klar zu stellen, dass sich „insbesondere“ nur auf die Ferienhäuser bezieht, wird angeregt, die Worte „sowie für“ innerhalb des Satzes vorzuziehen, sodass die Wortfolge „...Gebäude, die nicht für eine ganzjährige Nutzung bestimmt sind, wie insbesondere Ferienhäuser, **sowie für** denkmalgeschützte und historische Gebäude, Militärbauwerke oder andere Gebäude.“ lautet. In der Wortfolge „Die Verpflichtungen nach Abs. 2 gelten ... nicht für... umfangreichen Renovierungen an diesen...“ wäre der letzte Buchstabe des Wortes „umfangreichen“ zu streichen.

Zu § 17 Abs. 2 TKG 2003:

Gerade im Zeitalter des Internet, in dem die Frage der Netzneutralität an Relevanz gewinnt, ist nicht nachvollziehbar, wieso die Kompetenz des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie nach § 17 Abs. 2 TKG 2003 geschmälert werden soll und nicht im Gegenteil die dortigen, in der Verantwortung des Bundesministers ausgeübten Kompetenzen gestärkt werden.

Zu § 25 TKG 2003:

§ 25 TKG hat schon in der Vergangenheit zu zahlreichen Diskussionen geführt, ob er nur die formale Kundmachung von Änderungswünschen regelt oder ein sondergesetzliches Privileg zur einseitigen Anpassung von Verträgen durch Kommunikationsanbieter darstellt. Während der parlamentarische Wille ersteres indiziert (ähnlich auch jüngst OGH 20. 1. 2014, 4 Ob 115/13k, und – nicht rechtskräftig – HG Wien 17. 7. 2015, 39 Cg 11/14g-9), scheint die Praxis im Einklang mit der auf dem TKG 1997 aufbauenden Judikatur (OGH 14. 3. 2000, 4 Ob 50/00g) weiterhin vom zweiten Fall auszugehen (siehe RTR Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 2014, 47, wobei dort zu „einseitig benachteiligenden Vertragsänderungen“ selbst der denkbare Wortlaut klar überschritten wird). Umso mehr erstaunt auch angesichts der erst durch das spezifische Verständnis von § 25 TKG 2003 ermöglichten 30 %-igen Tarifierhöhungen von 2013 auf 2014 im Mobilfunk (RTR Telekom Monitor Jahresbericht 2014, 18), dass § 25 TKG 2003 erneut novelliert und möglicherweise sogar ausgeweitet werden soll, anstatt den Inhalt und möglichen Ziel und mögliche Grenzen klarer verständlich darzulegen.

Im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Garantie von Eigentum und Privatautonomie (siehe VfSlg. 12.227), den europarechtlichen Vorgaben (und jüngst zum Energierecht geklärt EuGH 23. 10. 2014, Rs. C-359/11 u.a.) sowie der Schutzbedürftigkeit des Kunden, der nur eine geringe Auswahl an Anbietern mit regelmäßig vorgegebenen Geschäftsbedingungen zur Wahl hat, kann ein Änderungsprivileg des Anbieters kaum gerechtfertigt werden, sondern § 25 TKG 2003 nur als Kundmachungsvorschrift verstanden werden.

Selbst wenn dem nicht so sein sollte, wären die missverständlichen Abs. 2 und 3 einerseits klar als Änderungsprivileg auszuformulieren und dabei auch die materiellen (nicht formalen) Kriterien für die Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Grundsatz klar festzulegen. Selbst damit wäre noch eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen, unklaren Rechtslage, die von den Anbietern in ihrem Sinne gehandhabt wird, erreichbar.

Insoweit wird im Rahmen der angedachten Änderung in § 25 Abs. 2 TKG 2003 angeregt, klarzustellen, dass es sich nur um eine zusätzliche Formvorschrift und keine Derogation des Zivilrechts handelt. Hierbei sollte einerseits das offensichtliche, weil undokumentierte Redaktionsversehen bei der Novelle BGBl. I 102/2011 korrigiert werden, indem im letzten Satz die mitunter zu Missverständnissen führenden Worte „im Übrigen“ wieder gestrichen werden. Ebenso wird empfohlen, im 1. Satz statt „Bei Änderungen“ besser „Bei geplanten Änderungen“ zu wählen. Vor dem letzten Satz wäre zur Klarstellung sinnvollerweise einzufügen: „Eine wirksame Änderung des Vertrages erfolgt nur, wenn die Änderungen ordnungsgemäß angezeigt und vom Kunden ausdrücklich akzeptiert worden sind.“

Aus den oben angeführten Gründen wird auch die geplante Änderung in Abs. 3 kritisch gesehen. In Abs. 3 könnte besser zwischen „vor“ und „In-Kraft-Treten“ das Wort „dem geplanten“ ergänzt werden. Abs. 3 im aktuellen Entwurf könnte hingegen angesichts der bisherigen Praxis dahingehend verstanden werden, dass einseitige und selbst einseitig benachteiligende Änderungen zulässig sein sollen. Da der Telekommunikationssektor aufgrund technischen Fortschritts und zunehmender Nutzung durch bessere Fixkostenverteilung und damit tendenziell sinkende Preise gekennzeichnet sein sollte, wäre es selbst bei anonymen Wertkartenkunden für den Anbieter nach aktueller Rechtslage möglich, ein Angebot (z.B. per SMS) zu unterbreiten, den aktuellen Vertrag kundenseitig zu lösen und zugleich einen neuen Vertrag mit kostenloser Rufnummernübertragung und geänderten Konditionen, bei denen die positiven Aspekte für den Kunden überwiegen, abzuschließen. Schließlich sollte § 25 historisch eher partielle Verschlechterungen im Gegenzug zu überwiegenden – wettbewerbsbedingten – Verbesserungen für die Kunden ermöglichen, anstatt einseitige Vertragsverschlechterungen durch die tendenziell gegenüber dem Kunden übermächtigen Anbieter zu ermöglichen.

Außerdem ist der im aktuellen Entwurf gewählte Begriff „geeignet“ sehr ungenau und auslegungsbedürftig, weshalb auch abgesehen vom mangelnden Regelungsbedarf von der entsprechenden Änderung abgeraten wird.

Die in Z. 28 angedachte Änderung macht aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nur dann Sinn, wenn auch die inhaltlichen Voraussetzungen stärker konkretisiert werden, da in der Praxis derzeit gemäß der RTR-Mitteilungsverordnung ausschließlich formale und damit den verfassungsrechtlichen Eingriff nicht legitimierende Kriterien im Vordergrund stehen. Bei klarer Reformulierung von § 25 Abs. 2 und 3 TKG 2003 erscheinen die geplanten Ergänzungen in § 25 d entbehrlich. Sollte der geplante Abs. 3 weiterhin normiert werden wollen, wäre eine Ergänzung wie „soweit keine zulässigen Mindestvertragslaufzeiten gemäß Abs. 2 vereinbart wurden“ sinnvoll.

#### Zu § 37 TKG 2003:

Da wirtschaftslenkende Eingriffe nach §§ 34 ff TKG 2003 eher den Ausnahmefall als die Regel darstellen sollten und teilweise auch den (unmittelbaren) volkswirtschaftlichen Interessen (beispielsweise durch Mindestpreise) entgegenstehen, wäre anstelle der geplanten Verlängerung von 6 auf 12 Monate eher ein flexibleres Marktmachtverfahren wünschenswert, das prompt auf bedenkliche Marktmacht ebenso wie deren Wegfall reagieren kann.

#### Zu § 83 Abs. 2 TKG 2003:

Das Leerzeichen nach dem Wort „Funksende“ sollte beseitigt werden, sodass der Bindestrich unmittelbar an das Wort anschließt („Funksende-“).

#### Zu § 122 TKG 2003:

Zuerst ist es nicht nachvollziehbar, warum vom Förderungsgeber an die RTR bezahlte Aufwandsentschädigungen für geprüfte Zugangsangebote auf den nach § 34 TKG zu finanzierenden Aufwand der Regulierungsbehörde anzurechnen sind. Die zu erfüllenden Aufgaben der RTR nach § 17 Abs. 2 und 4 sowie Abs. 7 KOG bleiben von der Prüfung von Zugangsangeboten potenzieller Förderungswerber unberührt.

Da die bisherige Schlichtungstätigkeit aufgrund des Massencharakters nicht immer sachgerechte Lösungen im Einzelfall hervorgebracht hat und gleichzeitig über das AStG (und die entsprechenden EU-Vorgaben) neue Anforderungen für die RTR-Schlichtungsstelle bestehen, ist darüber hinaus fraglich, ob auch die mit Abs. 1a intendierten Förderungsprüfungen tatsächlich an die RTR „ausgelagert“ werden sollen. Schließlich ist der



Fokus bei einer Förderungsprüfung im öffentlichen Interesse ein anderer als bei einer Vertragsstreitigkeit zwischen Kunde und Anbieter.

Schon die aktuellen „Verfahrensrichtlinien“ nach Abs. 2 beinhalten vielfach neben internen Verfahrensordnungen materiell wirkende Einschränkungen nach außen. Insoweit handelt es sich im Sinne von VfSlg. 18.468/2008 teils um rechtswidrig kundgemachte und jenseits der gesetzlichen Kompetenz erlassene Verordnungsbestimmungen. Diesem Umstand wäre Rechnung zu tragen, indem klarer festgelegt wird, dass die Verfahrensrichtlinien nur interne Erledigungsfristen für die Behörde festlegen dürfen. Gleichzeitig wären die Verfahrensrechte der Parteien gemäß bisherigen telekommunikationsrechtlichen Erfahrungen und künftigen Anforderungen des AStG am besten direkt im Gesetz festzulegen.

#### Zum KommAustria-Gesetz:

In der vorliegenden Textgegenüberstellung wird in § 34 Abs. 1 der neue Zuschuss aus dem Bundeshaushalt iHv jährlich € 2.142.135 und im neuen Abs. 1a erneut „ab dem Jahr 2016 ein weiterer Zuschuss aus dem Bundeshaushalt iHv € 142.135“ festgelegt. Dies würde einem jährlichen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt iHv € 2.284.270 entsprechen, was aber in der WFA-Darstellung nicht dementsprechend dargestellt wurde. Demzufolge wäre entweder § 34 Abs. 1 auf den ursprünglichen Betrag iHv € 2.000.000 zu korrigieren (und Abs. 1a beizubehalten) oder § 34 Abs. 1a zu streichen (und in Abs. 1 den Betrag iHv € 2.142.135 beizubehalten).

Falls § 34 Art. 1a bestehen bleiben soll, wird angeregt, den Zweck für den zusätzlichen einmaligen Zuschuss (Errichtung der zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten) in den Gesetzestext aufzunehmen (analog zu Abs. 1 „Zur Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach ...“).

Den Erläuterungen (S. 14) ist zu entnehmen, dass die Kostenaufteilung zwischen Bund und Telekommunikationsbranche 25% zu 75% beträgt. Durch die geplante Erhöhung des Zuschusses aus dem Bundeshaushalt entspricht die prozentuelle Aufteilung nicht mehr den Erläuterungen. Dementsprechend wären die durch die Telekommunikationsbranche maximal zu leistenden Finanzierungsbeiträge (vormals € 6 Mio.) im KOG in Relation anzuheben, um so die prozentuelle Kostenaufteilung Bund-Branche wiederherzustellen.

#### Redaktionelle Anmerkung:

- Art. 2 auf S. 30 der Textgegenüberstellung (TGÜ) scheint eine Wiederholung des Gesetzestextes von S. 26 zu sein.
- Die Gesetzestextteile auf S. 29 und 30 der TGÜ scheinen eine Wiederholung des § 122 von S. 25f zu sein.
- S. 17 TGÜ, § 13c, Zi 1: „... nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes ...“
- S. 25 TGÜ, § 122 Abs. 1: „...Streit- oder Beschwerdefällen ...“

#### Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Hinsichtlich der WFA ist anzumerken, dass das laufende Finanzjahr von „2016“ auf „2015“ zu korrigieren wäre. Darüber hinaus wird im vorliegenden Regelungsvorhaben die gesetzliche Grundlage zur Errichtung von Leerrohren für die Förderung durch Investitionskostenzuschüsse gelegt (§ 4a TKG 2003). Hierfür wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bereits eine Sonderrichtlinie ausgearbeitet und eine WFA erstellt. Es wird angeregt, in die vorliegende WFA (vgl. Ziel 2) eine Zusammenfassung der SRL Leerverrohrung inkl. dazugehöriger WFA vorzunehmen.

Hinsichtlich der Zielformulierung in der WFA wird ein Abgleich mit dem allgemeinen Teil der Erläuterungen angeregt. Dort wird als Ziel die Senkung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation angeführt sowie, dass durch die gesetzten Maßnahmen Einsparungen zwischen 20 und 30 % erreicht werden können. Mit dieser Zielformulierung wäre auch eine Evaluierung möglich. Die in der WFA angeführten Ziele entsprechen eher den vorgeschlagenen Maßnahmen. Es wird angeregt, für Hilfestellungen die Wirkungscontrolling-Stelle im BKA zu kontaktieren.

Darüber hinaus entspricht die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.). Eine Überarbeitung der WFA ist hinsichtlich folgender Punkte notwendig:

- Die finanziellen Auswirkungen der Neufassung des § 13a Abs. 2 TKG 2003 sind darzustellen. Darin wird normiert, dass alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden etc. bis 31. Juli 2016 der RTR Informationen über die Infrastruktur im

Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches elektronisch zugänglich machen müssen.

- Die vorgeschriebene Verpflichtung zur Ausstattung mit hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen wird in vielen Fällen bei der Errichtung/Renovierung von Gebäuden zu zusätzlichen Kosten führen. Es wäre zu prüfen, ob diese als wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen einzuordnen sind, beispielsweise als finanzielle Auswirkungen für KonsumentInnen (Grenze: € 500.000).
- Der gegenständliche Entwurf enthält Informationsverpflichtungen für Unternehmen, die Verwaltungskosten auslösen, die aber in der vorliegenden WFA nicht dargestellt und ermittelt wurden. Es ist aufgrund der mit den Kooperationsverpflichtungen verbundenen Informationspflichten (Anträge, Auskünfte - detaillierte Regeln für Prozedere) voraussichtlich mit wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen zu rechnen. Zu nennen sind etwa die Kosten der Koordinierung der Bauarbeiten (§ 6a TKG 2003; detailliertes Verwaltungs-Prozedere vorgesehen), Kosten für den Zugang zu Mindestinformationen über Bauvorhaben (§ 6b TKG 2003) und über Infrastruktur und Vor-Ort-Untersuchungen (§ 9a TKG 2003) sowie die Bereitstellung von Informationen über die Infrastruktur (§ 13a Abs. 3 bis 5 TKG 2003).
- Die Umlage iHv rund 52% sowohl bei den einmaligen als auch bei den laufenden Aufwendungen ist nicht nachvollziehbar. Der arbeitsplatzbezogene Sachaufwand im WFA-IT-Tool beträgt 35% (Verwaltungssachaufwendungen 15% und Verwaltungsgemeinkosten 20%, vgl. WFA-FinAV BGBl. II Nr. 69/2015). Abweichungen davon sind zu begründen.
- Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird davon ausgegangen, dass die Bedeckung der einmaligen und laufenden Aufwendungen für die zentrale Informationsstelle aus dem BFG 2016 ff erfolgt.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird ersucht, die vorliegende Stellungnahme zu berücksichtigen, die notwendigen Anpassungen in der Ermittlung und Darstellung der Verwaltungskosten vorzunehmen und die WFA **erneut vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln**.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

17.09.2015

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2015-09-17T16:07:00+02:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	wnV2nfAbPD31Cm3ronXr5rxTkei53vivAm7agxFv+LLZsIGWZH1fgLPlaJfnk2 uPFE3hZGQ4PJa/ocyhq9FVaEtDi/MSeLEnUggK/ZFjmerEL8mH4W5t3Nvfd0b1 anfjfbCzcQ23hMbpglShMEuyhd63PbPACotmqp4sqvG4g40GuRp3dBojzzJMn5e Ppt+vc2+UyMDsk1bf1L/3Nps5SKkkBhmVtaZ+2UTBDfTIKg5sT8i8O4UEh2yhWu nZ9grBuuwmnRzOTPP8CzEYsOThVhAa0CnqM968ALkttYmG9I+KGjR/ay6/tFtHe avmslwO+FWaeVkw1oWFL2KvsqQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	